



Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

wp.net ? 81307 München ? Postfach 70 07 60

Frau Edelgard Bulmahn, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
Platz der Republik 1
11011 Berlin

1.3.2007 Gs/mg

**Stellungnahme zum Anhörungsgegenstand
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform
berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung
(Berufsaufsichtsreformgesetz — BAREfG)
Drucksache 16/2858**

Sehr geehrte Frau Bulmahn,

für die Einladung zur Anhörung am 7.3.2007 danken wir Ihnen. Wir teilen Ihnen mit, dass wp.net durch den geschäftsführenden Vorstand, WP Michael Gschrei, vertreten sein wird.

Nachfolgend erhalten Sie nochmals eine zusammenfassende Stellungnahme zum Anhörungsgegenstand, insbesondere nehmen wir zum strittigen Diskussionsgegenstand „Sonderuntersuchung“ nochmals Stellung.

Wir bedauern, dass sich das Inkrafttreten der 7. WPO-Novelle in das Jahr 2007 hinein verschoben hat, denn diese Verzögerung hat für jene WP/vBP-Mittelständler und -Kleinpraxen, bei denen bis zum Inkrafttreten des BAREfG die Bescheinigung ausläuft, die Konsequenz, bei der vorgesehenen 3-jährigen Fristverlängerung außen vor zu bleiben. Dies trifft jene kleinen WP-Praxen besonders hart, die sich bereits sehr früh um die Qualitätskontrolle gekümmert haben.

DEUTSCHER BUNDESTAG

16. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft
und Technologie

Ausschussdrucksache **16(9)599**
1. März 2007



Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

wp.net ? 81307 München ? Postfach 70 07 60

./.

wp.net e.V.
Leonrodstr. 68 | 80636 München
e-Mail: info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com

Geschäftsführender Vorstand
Dipl.-Kfm. Michael Gschrei, WP/StB
Telefon: 0 89 / 7 00 21 25
Telefax: 0 89 / 7 00 21 26

Unsere Vorschläge zur Umsetzung der EU-Prüferrichtlinie vom Mai 2006 haben sich auf vier wichtige Qualitätselemente beschränkt, sie zielen auf eine echte Qualitätsverbesserung ab und dienen aber auch dem Abbau unnötiger bürokratischer Regelungen:

1: Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) darf durch die Sonderuntersuchung nicht im Ansehen geschädigt werden

Die APAK muss bei den Sonderuntersuchungen die Hoheit und Freiheit über die Auswahl der zu untersuchenden Mandate haben, und zwar über alle Siegelmandate, die zum Qualitätssicherungssystem (QSS) einer 319a-Prüfungsgesellschaft gehören. Eine Beschränkung bei der Stichprobenauswahl auf nur 319a-Unternehmen halten wir für nicht sachgerecht und stellen fest, dass diese auch im Widerspruch zur EU-Prüferrichtlinie stehen würde.

Eine Beschränkung der APAK ignoriert die Tatsache, dass ein QSS nicht teilbar ist. Es gilt die Regel: „An audit is an audit“. Ansonsten müsste die APAK bei der Sonderuntersuchung eines börsennotierten Konzernunternehmens dessen nicht-börsennotierten Beteiligungsunternehmen außen vorlassen, obwohl es letztlich doch zu einem Gesamturteil (börsennotiertes + nicht börsennotierte Beteiligungsunternehmen) über den 319a-Prüfer kommen muss.

Für die Sonderuntersuchung müssen die gleichen Standards gelten, die auch für die Abschlussprüfung gelten. Bei der Abschlussprüfung darf es keine Begrenzung seitens des Auftraggebers geben. Bei der Sonderuntersuchung darf deswegen ebenfalls - auch nicht per Gesetz - ein Prüfungshemmnis zugelassen werden, wenn die APAK noch ein Gesamturteil abgeben soll.

Der Gesetzgeber darf den im IDW Prüfungsstandard 400 Tz. 57 formulierten Qualitätsgrundsatz bei der Sonderuntersuchung nicht außer Kraft setzen. Die APAK muss die Möglichkeit erhalten, unbeschränkt Einsicht in alle Unterlagen des Prüfers eines börsennotierten Unternehmens zu haben. Ob sie es tut, ist eine Frage der Prüfungsstrategie. Es bleibt dem Berufsstand aber unbenommen, für die Abschlussprüfung der nicht börsennotierten Unternehmen weniger strenge und bürokratische Regeln und Prüfungsgrundsätze zu entwickeln. Dafür setzt sich wp.net schon seit seiner Gründung ein.

Die EU-Richtlinie öffnet dazu in Tz. 23 die Tür:

„Da Unternehmen von öffentlichem Interesse stärker im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und wirtschaftlich von großer Bedeutung sind, sollten für die Abschlussprüfung ihres Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses strengere Anforderungen gelten“.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die strengen Prüfungsstandards für die nicht-börsennotierten Unternehmen nicht gelten müssen.

2. Keine Dumpingpreise für die Abschlussprüfung gesetzlich absichern!

Die Vereinbarung eines zu niedrigen Honorars soll nach den Verfassern der 7. WP-Novelle von der WP-Kammer geahndet werden können. Um die Effektivität dieser Regelung richtig einschätzen zu können, muss man wissen, dass alle großen WP-Gesellschaften in den zuständigen Gremien der WP-Kammer vertreten sind.

Die Gesellschaften müssten das Fehlverhalten ihres Unternehmens von ihren eigenen Mitarbeitern verfolgen lassen. Dieser Lösungsansatz ist lebensfremd. Beschwerden über niedrige Honorare sollten grundsätzlich von der APAK bearbeitet werden, um Interessenkollisionen vorzubeugen.

3. QSS über alle Tätigkeitsbereiche ist eine Überregulierung!

Nach dem Gesetzentwurf soll das QSS für die gesamte Tätigkeit des WP und vBP, d.h. für alle Bereiche des § 2 WPO gelten. § 2 WPO umfasst aber gerade nicht nur betriebswirtschaftliche Prüfungen, sondern auch die Beratung und Vertretung von Auftraggebern in steuerlichen Angelegenheiten, die Tätigkeit als Sachverständiger, die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die treuhänderische Verwaltung und viele Arbeiten mehr.

Die Umsetzung des neuen § 55b WPO in der Praxis würde bedeuten, dass für alle Bereiche nun ein QSS einzurichten wäre, auch wenn diese Tätigkeit vielleicht nur ein einziges Mal durchgeführt wird.

Für viele Tätigkeiten gibt es noch gar kein QSS, jedenfalls nicht für die kleinen WP-Praxen. Bekanntlich fangen zurzeit die Steuerberater erst an, sich ein QSS zu geben. Ein QSS führt grundsätzlich nicht zu einer Qualitätsverbesserung, sondern erst einmal zu einer höheren Bürokratie, denn der Dokumentationsaufwand steigt gewaltig an.

Da es der Wunsch der amtierenden Bundesregierung ist, unnötige Bürokratie abzubauen, würde die Umsetzung dieser Regelung der Absicht der Bundesregierung zuwiderlaufen und den versprochenen Bürokratieabbau als Sonntagsrede entlarven. Bevor der WP künftig seine Arbeit aufnehmen darf, muss er ein QSS einrichten. Diese Vorstellung von der Arbeitswelt ist lebensfremd und wird deswegen in der Praxis nicht gelebt werden. Der Staat sollte nur solche Gesetze verabschieden, die vom Bürger auch gelebt und umgesetzt werden können.

Ein weiterer Grund, diesen § 55b WPO-neu nicht Gesetz werden zu lassen, ist die Tatsache, dass die Einhaltung des QSS in allen Bereichen keiner Überprüfung unterliegt. Ein System ohne Kontrolle ist aber kein System. Die Qualitätskontrolle prüft bekanntlich nur die siegelführenden Aufträge.

Wir halten die Vorschrift des § 55b WPO-neu, das QSS auf alle Tätigkeitsbereiche auszuweiten, für eine Überregulierung. Weder die EU-Kommission, noch die alte Bundesregie-

rung haben diese Ausweitung gefordert. Dieser Änderungswunsch wurde von der WP-Kammer und dem IDW angestoßen, weil beide Organisationen ihre Überregulierung in der VO 1/2006 nun auf eine gesetzliche Grundlage stellen wollen.

Wir schlagen vor, § 55b S. 1 WPO wie folgt zu formulieren:

„Der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin hat bei Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt werden muss oder freiwillig geführt wird, die Regelungen, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind, zu schaffen sowie ihre Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (Qualitätssicherungssystem)“.

Wir halten zumindest eine klarstellende Äußerung in der Gesetzesbegründung für erforderlich. Auf das wichtige Wort „erforderlich“ geht die Begründung nämlich nicht mehr ein. Es wäre hilfreich für die praktische Ausgestaltung einen Satz 4 in die Nummer 31 einzufügen, der bürokratiehemmend wirken könnte.

„Die konkrete Ausgestaltung des QSS hat sich an der Art der Auftragsabwicklung (Praxisstruktur, Leitungstiefe, Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter, Delegationsumfang) zu orientieren.“

Abschließende Bitte

Wir würden uns freuen, wenn die Vertreter des deutschen Volkes auch an die einfachen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer denken und unsere Wünsche bei der Verabschiedung der 7. WPO-Novelle berücksichtigen würden.

Die Abgeordneten mögen bedenken, dass zum ersten Mal in der 70 jährigen Geschichte des WP-Berufs, die Vertreter der kleinen und der mittleren WP-Praxen eigene Gesetzesvorschläge unterbreitet haben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Gschrei
WP/StB/PrfQk